

Teilungsordnung der DWS Investment GmbH für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge im Sinne des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge – und Basisrentenverträgen (AltZertG)

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge im Sinne des AltZertG, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes als Anrechte aus der privaten Altersvorsorge nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auszugleichen sind.

Treffen die Ehegatten bzw. Lebenspartner gem. §§ 6-8 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, sind diese nur insoweit durchsetzbar, als sie dieser Teilungsordnung nicht entgegenstehen (vgl. § 8 Abs. 2 VersAusglG).

2. Grundsatz der internen Teilung

Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 VersAusglG. Dabei wird zugunsten der ausgleichsberechtigten Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in einem Altersvorsorge- bzw. Basisrentenvertrag bei der DWS Investment GmbH begründet.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

(a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die DWS Investment GmbH gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG den Vertragswert¹ des Altersvorsorge- bzw. Basisrentenvertrages der ausgleichspflichtigen Person jeweils zum Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Bestand zum Beginn der Ehezeit noch kein Altersvorsorge- bzw. Basisrentenvertrag, ist der Wert mit Null anzusetzen. Der Differenzbetrag ergibt den Ehezeitanteil, bezogen auf das Ehezeitende.

(b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils, bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

(c) Kosten

Die DWS Investment GmbH führt eine interne Teilung kostenfrei durch.

(d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils²

¹ Der Vertragswert entspricht bei Anrechten vor Beginn der Auszahlungsphase dem Depotwert zum jeweiligen Stichtag. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist die Leibrentenversicherung ebenfalls zu berücksichtigen.

²Zusätzliche Erläuterungen zur Berechnung siehe Anhang.

6. Ausschluss von Verfügungen

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich werden keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Anhang

Formelmäßige Erläuterung zu Ziffer 3 (d) und des Verfahrens zur Ermittlung des auf nach Ehezeitende auf Beitragszahlungen und Entnahmen beruhenden Anteils

Der gemäß Ziff. 3 (b) ermittelte Ausgleichswert AW, bezogen auf das Ehezeitende, wird in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen VV, bezogen auf das Ehezeitende, gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $Q_{AW} = AW / VV$, bezogen auf das Ehezeitende, ergibt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen VV* das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen VV^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitrags-, Zulagenzahlungen und ggf. Entnahmen bzw. Zulagenrückforderungen nach Ehezeitende beruhende Anteil B* abgezogen wird: $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$.

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ergibt sich der auszugleichende Wert:

$$AW = VV^*_{Ehe} \times Q_{AW}.$$

Das neue Anrecht der ausgleichsberechtigten Person wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Ausgleichswert eingerichtet.

Für die ausgleichspflichtige Person ergibt sich ein gemäß Ziffer 4 anteilig verringerter zugesagter Betrag.